

**Bestätigung für eine
Kleinmengenanlieferung (max. 100t)
gem. Recycling-Baustoffverordnung**

1	Allgemeines												
1.1	BAUHERR , in dessen Namen das Rückbauvorhaben durchgeführt wird – Name und Anschrift:												
1.2	GLN (falls im ZAReg registriert)												
1.3	BEZEICHNUNG des Rückbauvorhabens												
1.4	Baustelle (Ort der Abfallentstehung) – Anschrift (PLZ, Ort, Straße oder Grundstücksnummer, KG):												
1.5	Übernehmer , – Name und Anschrift:												
1.6	GLN												
Bestätigung des Bauherrn:													
<p>Der Bauherr bestätigt, dass bei den Abbrucharbeiten im Rahmen des oben genannten Bauvorhabens insgesamt nicht mehr als 100t Bau- und Abbruchabfälle excl. Bodenaushubmaterial anfallen. Die gemäß § 4 Recycling-Baustoffverordnung geforderte Schad- und Störstofferkundung bzw die in § 5 Recycling-Baustoffverordnung geforderte Dokumentation des Rückbaus ist für diesen Fall nicht notwendig. Sollte sich im Zuge des oben genannten Bauvorhabens herausstellen, dass mehr als 100t Bau- und Abbruchabfälle excl. Bodenaushubmaterial anfallen bzw. angefallen sind, so wird der Bauherr die gem. § 5 Recycling- Baustoffverordnung erforderlichen Dokumentationsunterlagen zum Rückbau in verordnungskonformer Art und in verordnungskonformen Inhalt nachreichen. Ebenso hält der Bauherr den Übernehmer der Bau- und Abbruchabfälle bezüglich aller Forderungen Dritter, die direkt oder indirekt auf die Nichteinhaltung der Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Recycling-Baustoffverordnung, Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten, zurückzuführen sind, vollkommen schad- und klaglos.</p>													
Ort, Datum				Unterschrift Bauherr (rechtsgültige Fertigung)									